

des 18. Jhs. Dieses Kapitel (5.), das auch Hinweise auf die örtlichen Landeskundungen in Rußland enthält, ist das Kernstück der verdienstvollen Darstellung. Einleitend gibt der Vf. einen Überblick über die Beziehungen der Universität Göttingen nach Rußland, einen Lebensabriß des Sammlers Georg Thomas v. Asch und eine Skizze über den kulturgeschichtlichen Rahmen. Im Freundeskreis v. Aschs waren fast nur Deutsche. Es war eine Zeit aufsteigender Wellenbewegung der Aufnahme westlichen Gedankenguts, der bald ein Wellental folgte. In dem mit Asch befreundeten Kreis spiegelt sich „ein überbetontes Bild des deutschen Einflusses in der russischen Wissenschaft wider“ (S. 40).

Die Sammlung Asch besteht aus Büchern, Zeitschriften, Reisebeschreibungen und landeskundlichen Karten, meteorologischen Beobachtungen, Fördertabellen von Kohlengruben, Medaillen, Münzen sowie naturwissenschaftlichen Gegenständen verschiedenster Herkunft, heute verstreut in mehrere Universitätsinstitute, wie Mineralien, Pflanzensamen, Fossilien, Menschenschädel, um die der bekannte Anthropologe Blumenbach gebeten hatte, wertvolle ethnographische Stücke mit genauen Herkunftsangaben, Schriften russischer Physiker und Chemiker. Vernichtet wurde leider am Ende des letzten Krieges die in ein Bergwerk ausgelagerte Kupferstichsammlung.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß diese naturwissenschaftlichen und landeskundlichen Sammlungen einen anschaulichen Einblick in die russische Wissenschaftsentwicklung der zweiten Hälfte des 18. Jhs. gewähren. Sie haben Rußland wohl wissenschaftliches Material entzogen, dafür aber Göttingen zu der am besten über Rußland informierten Universität Deutschlands gemacht, die darum auch selbst einen bedeutenden Teil bei der Auswertung der russischen Wissenschaft zu leisten vermochte. Diese Mittlerrolle Göttingens zwischen der deutschen und russischen Wissenschaft ging in der ersten Hälfte des 19. Jhs. an die Universität Dorpat über, und der Strom der russischen Auslandsstudenten wurde in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts nach Heidelberg und Paris umgeleitet.

Kiel

Herbert Schlenger

**Klaus-Deflev Grothusen, Die Historische Rechtsschule Rußlands.** Ein Beitrag zur russischen Geistesgeschichte in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Osteuropastudien der Hochschulen des Landes Hessen, Reihe I. Gießener Abh. zur Agrar- und Wirtschaftsforsch. des europ. Ostens. Hrsg. vom Inst. für kontinentale Agrar- und Wirtschaftsforsch. der Justus Liebig-Universität Gießen. Bd. 18. In Komm. Wilhelm Schmitz, Gießen 1962. 261 S. DM 21,—.

Mit der vorliegenden Untersuchung der Sektion Geschichte und Sprachen des Gießener Instituts für kontinentale Agrar- und Wirtschaftsforschung hat sich der Vf. zur Aufgabe gesetzt, „... einen Beitrag zur Geschichte der russischen Historiographie und darüber hinaus zur allgemeinen Geistesgeschichte Rußlands im 19. Jh. zu leisten“. Wie er im Vorwort hervorhebt, stellt die russische Historische Rechtsschule in ihrer Zielsetzung eine Parallele zu der gleichnamigen geistigen Richtung innerhalb der deutschen Rechtswissenschaft im 19. Jh. dar. Als die russische Rechtsschule um die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Bogen von dem Schaffen Karamsins zu der modernen Geschichtsmethodik Schlözers spannte

und dadurch zwei gegensätzliche Auffassungen von der Geschichtswissenschaft in einer Synthese zu überwinden versuchte, lagen bereits die ersten systematischen Arbeiten über das russische Recht der beiden Dorpater Juristen v. Ewers und v. Reutz vor, die in der inneren Logik und ihrer Zielsetzung von der von Savigny 1814 gegründeten deutschen Rechtsschule beeinflußt worden sind. Obwohl die ideengeschichtlichen Quellen der Historischen Rechtsschule in Deutschland und in Rußland auf das gemeinsame Prinzip der Evolution zurückgehen, das im modernen Denken von den Philosophen Leibniz und Schelling begrifflich und zeitlos vorbereitet, von Herder, Hegel und den übrigen Vertretern der deutschen Romantik systematisch verarbeitet worden ist, weisen die beiden Geistesströmungen im Ergebnis erhebliche Unterschiede auf. Man hätte sich deshalb nach einer umfassenden bibliographischen Einleitung über den Stand der Forschung über die Historische Rechtsschule Rußlands im zweiten Kapitel, in dem die geistesgeschichtliche und historische Ausgangsposition in der russischen Geschichtswissenschaft des 19. Jhs. behandelt wird, eine kurze Darstellung der deutschen Rechtsschule gewünscht, um das Besondere der russischen Richtung besser hervortreten zu lassen.

Denn während in Deutschland ihr Verdienst in der Kritik der Rechtsquellen, der Rechtsgeschichte und in der Systematik des römischen Rechts lag, führte die gleiche Geistesrichtung in Rußland, in dem es keine Rezeption des römischen Rechts gab, zur Herausbildung der quellenkritischen Methode in der Geschichtswissenschaft, zur Begründung der Rechtsgeschichte als eigener Disziplin und zur Schaffung eines politisch-rechtshistorischen Geschichtsbildes. Es wurden der russische Staat in seiner Entwicklung, die Stammesverfassung, die Gemeindefstruktur und die Sippe Gegenstand zahlreicher Untersuchungen und Deutungsversuche, die in der Auseinandersetzung zwischen den Slawophilen und Westlern eine wesentliche Rolle spielten.

Der Vf., ein Historiker, sieht deshalb rechtsgeschichtliche Zusammenhänge mehr unter einem historischen als institutionellen Blickwinkel. Nach den zwei Einführungskapiteln behandelt er das eigentliche Thema der Arbeit im dritten Abschnitt. Die ältere und jüngere russische Rechtsschule wird von ihm in ihren typischen Vertretern dargestellt. Hier hat der Vf. ein umfangreiches Material gesichtet, es kritisch ausgewertet und mit einem ausgezeichneten Anmerkungsapparat versehen. Seine Analyse ist um so mehr zu begrüßen, als es an ähnlichen Darstellungen bisher fehlte. Bei der älteren Generation beginnt der Vf. mit der Darstellung der Person und des Wirkens von S. M. Solovev, behandelt dann den zweiten bedeutenden Vertreter der russischen Rechtsschule, Kavelin, und schließt mit Čičerin ab. Die jüngere Generation führt Zabelin an. Es folgen Dmitriev, Sergeevič, Gradovskij, Leontovič, Kalačov, Chlebnikov, Zagoskin, Nikitskij, Poležaev und Tjurin. Diese „personengebundene“ Methode hat den Vorteil, daß sie eine Fülle von Details liefert, diese aber trotzdem zu einer Einheit und geistesgeschichtlichen Deutung verbindet. Ihr geringer Nachteil liegt darin, daß der Gegenstand (Rechtsinstitutionen) der Studien der Historischen Rechtsschule etwas in den Hintergrund gedrängt wird. Man vermißt z. B. die Würdigung der großen Kodifikation des russischen Rechts von Speranskij, die den Blick für rechtshistorische Zusammenhänge schärfte und das Material für die um 1845 in Rußland

mächtig aufkommenden historischen und juristischen Wissenschaften lieferte. Davon abgesehen stellt die sorgfältige Arbeit des Vfs. einen hervorragenden Beitrag zur Geistesgeschichte Rußlands im 19. Jh. dar. Sie dürfte auch für die polnische Geschichtswissenschaft von Interesse sein, die sich in der Vergangenheit mit dem Begriff des „rodovoj byt“ (Stammes- und Sippenverfassung der Slawen) auseinandersetzte, die heute wieder in den Mittelpunkt der Betrachtung in Polen gerückt ist.

Kiel

Alexander Uschakow

## Zeitschriftenhinweise

Dieser Bericht erfaßt bis auf ganz vereinzelte Ausnahmen das Jahr 1961. Berücksichtigt werden fast ausschließlich Zeitschriften, die in einer Westsprache erscheinen. Nicht mehr aufgenommen wurden die Zeitschrift „Osteuropa“ und die „Österreichischen Ost Hefte“, weil angenommen werden kann, daß der Inhalt dieser Zeitschriften den Lesern der ZfO. sowieso bekannt ist. Im Aufbau schließt sich auch dieser Bericht etwa wieder seinen Vorgängern an, um alle untereinander vergleichbar zu machen.

Bd 192 (1961) der *Historischen Zeitschrift* veröffentlicht den von W. Hubatsch auf dem Stockholmer Historiker-Kongreß gehaltenen Vortrag „Protestantische Fürstenpolitik in den Ostseeländern im 16. Jahrhundert“ (S. 282—294).

Im *Historischen Jahrbuch* (80. Jg., 1961) will M. Hellmann mit „Bemerkungen zur sozialgeschichtlichen Erforschung des Deutschen Ordens“ (S. 126—142) zur Erforschung der Verflechtungen des Deutschen Ordens mit der allgemeinen deutschen Sozialgeschichte anregen. Anlaß zu seiner Studie wurde ihm eine Abhandlung von O. Feger über „Die Deutsch-Ordenskommande Mainau. Anfänge und Frühzeit“ aus dem Jahre 1958.

Aus der nützlichen Abhandlung „Die Polen im Ruhrgebiet bis 1918“ von H.-U. Wehler in der *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* (48. Bd, 1961, S. 203—235) sei vor allem auf die beiden ersten Abschnitte: Ost-West-Binnenwanderung und Nationalitätenstatistik hingewiesen. Im übrigen bemüht sich der Vf., „den derzeitigen Forschungsstand dieses sozialgeschichtlich interessanten und aufschlußreichen Problems zu bestimmen“, und bietet zahlreiche Angaben über Quellenbestände und Schrifttum. Der gleiche Band bringt auch den von H. Ammann 1959 beim „Internationalen Colloquium über Handwerk und Städtewesen im mittelalterlichen Polen“ in Posen gehaltenen Vortrag „Wirtschaftsbeziehungen zwischen Oberdeutschland und Polen im Mittelalter“ (S. 433—443). Der von Ammann auch in einem Kartogramm dargestellte Bereich von Wirtschaftsbeziehungen ist, wie er selbst im Anhang bemerkt, bisher noch nicht „ausführlich und planmäßig“ untersucht worden. Es handelte sich vor allem um polnisches Tuch aus Großpolen.

Verdienstvoll ist der Versuch, den I. Hlaváček in seinen „Studien zur Diplomatie König Wenzels (IV.)“ (S. 292—330) in den *Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung* (LXIX. Bd, 1961) unternimmt, den Geschäftsgang in der Kanzlei dieses Luxemburgers aufzuheilen. Leider ist, wie